WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser
Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Michael Schieder
Stephanie Vigl

Nummer: 74

vom: 2017-08-03

Autor:
Dr. Andrea Tinti
Dr. Peter Winkler

Rundschreiben

An alle Kunden

Steuerliche Zahlungsfristen und Vorschriften im August: Aufschub auf 21/08

Verschiedene steuerlichen Zahlungsfristen und Verpflichtungen[1], die im Zeitraum 1. August bis 20. August fällig sind, können straf- und zinsfrei auf den 20. August aufgeschoben werden[2]. Der Aufschub betrifft nur die Zahlungen über den Zahlungsvordruck F24 und nicht auch die Zahlungen mittels F23 (z.B. Register- und Stempelgebühr, Katastergebühr).

Nachdem dieses Jahr der 20. August auf einen Sonntag fällt, wird die genannte Zahlungsfrist auf **Montag** den **21. August** aufgeschoben.

1 Zahlungen mittels Zahlungsvordruck F24, die aufgeschoben werden können

Unter anderem können folgende Zahlungen, welche im Zeitraum 01.-20. August geschuldet sind, innerhalb Montag 21.08.2017 zinsfrei durchgeführt werden:

- Mehrwertsteuer für Juli bzw. für das 2. Trimester 2017;
- Steuereinbehalte für Zahlungen (Honorare, Provisionen, Gehälter, sonstige Vergütungen usw.), welche im Juli getätigt wurden und für welche somit die Steuereinbehalte im August einzuzahlen sind;
- Einzahlung oder Verrechnung aufgrund des Steuerbeistandes für Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter, der im Juli durchgeführt wurde;
- INPS - Beiträge für Angestellte, freie Mitarbeiter, Handwerker und Kaufleute[3];
- 3. Rate der INAIL - Beiträge bei Ratenzahlung[4]
- Saldozahlungen für 2016 bzw. Akontozahlungen für 2017 der Steuern IRPEF, IRES, IRAP (inkl. Handelskammergebühr), die mit einem Aufschlag von 0,40% durchzuführen sind und Unternehmen (Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften und gleichgestellte) und Freiberufler[5] betreffen; dies gilt auch für physische Personen Teilhaber von Personengesellschaften, Sozietäten, transparente

1 lt. Art. 17 und 20, Abs. 4 der Gesetzesverordnung Nr. 241/1997
2 Gesetzesdekret Nr. 16/2012, Art. 3-quater, umgewandelt in Gesetz Nr. 44 v. 26/04/2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 99 vom 28/04/2012
3 Mitteilung der INPS Nr. 12052 vom 18.07.2012
4 Mitteilung des Unfallversicherungsinstitutes vom 18.07.2012
5 Man siehe Ministerialdekret DPCM vom 20.07.2017 veröffentlicht im Amtsblatt der Rep. Nr. 169 vom 27.7.2017, Ministerialdekret DPCM vom 26.7.2017 veröffentlicht im Amtsblatt der Rep. Nr. 175 vom 28.7.2017 und Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen Nr. 131 vom 26.07.2017

Kapitalgesellschaften, für die Mini-Steuerfplichtigen „contribuenti minimi“[6] genannt, und für Subjekte im Pauschalsystem[7];
- Ratenzahlungen von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, regionaler Wertschöpfungssteuer und Mehrwertsteuer;
- Verbrauchssteuern (Akzisen) betreffend Energieprodukte und Akontozahlungen für die elektrische Energie[8]
- die Saldo-Zahlung (zuzüglich Zinszuschlag von 1,60%) der Mehrwertsteuer des Jahres 2016, die mit einem zusätzlichen Aufschlag von 0,40% durchzuführen ist ;
- ENASARCO-Zahlungen des 2. Trimesters.

2 Vom Aufschub ausgeschlossene Zahlungen

Folgende Zahlungen dürfen nicht aufgeschoben werden:
- erste Ratenzahlung der Ersatzsteuer von 8% für die steuerliche Neubewertung der nicht quotierten Beteiligungen und der Grundstücke, welche zum 1.1.2017, außerhalb eines Unternehmens, gehalten werden; die Zahlungsfrist hierfür war der 30.6.2017;
- Zollgebühren, auch wenn diese mittels Vordruck „F24“ entrichtet werden;
- alle Zahlungen von Abgaben oder Beiträgen, die nicht mit dem Vordruck „F24“ sondern z.B. mittels Posterlagschein oder Vordruck „F23“ (z. B. Registergebühren, Akzisen für Methangas, Versicherungssteuer) eingezahlt werden;
- die monatlichen Einzahlungen der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP) seitens der öffentlichen Körperschaften sind am 16.08. fällig;
- die Zahlungen der Quellensteuerabzüge jener öffentlichen Körperschaften, die mittels F24 EP einzahlen müssen;
- Alle übrigen Güter, welche den Verbrauchssteuern (Akzisen) unterliegen (alkoholische Getränke, Äthylalkohol und Bitumen aus Erdöl).

3 Mitteilungen von Unregelmäßigkeiten der Agentur der Einnahmen an die Vermittler– Beantwortung innerhalb 16.10.

Die Agentur der Einnahmen versendet ab 24.07.17 an die zum telematischen Versand der Steuererklärung beauftragten Vermittler Mitteilungen betreffend Unregelmäßigkeiten bei der Steuererklärungen des Jahres 2013[9]. Auf diese über Entratel verschickten Mitteilungen der Agentur können dieselben Vermittler, innerhalb des verlängerten Termins vom **16. Oktober 2017[10],** durch die über dieselbe Plattform zur Verfügung stehende Anwendungssoftware In-.Te.S.A. antworten, um die notwendigen fehlenden Informationen und Klärungen zu liefern bzw. die notwendige Beweisdokumentation nachzureichen[11]. Sollten der Agentur der Einnahmen nicht die notwendigen Informationen bzw. Elemente übermittelt werden, welche die Korrektheit der gegenständlichen Steuererklärung beweisen, wird die zuständige Landesdirektion der Einnahmen die Unregelmäßigkeiten beanstanden und die diesbezüglichen Strafen verhängen[12].

4 Mitteilungen der Agentur der Einnahmen zu den formellen Kontrollen und die sogenannten „c*ompliance*“-Briefe – Beantwortung innerhalb 2.10.

Die Agentur der Einnahmen hat den verlängerten Termin vom **2. Oktober 2017**[13] für die Antwort auf folgende Mitteilungen festgelegt:

6 Gesetzesverordnung Nr. 98/2011, Art. 27, 1. und 2. Absatz
7 Art. 1, Abs. von 54 bis 89, Gesetz 190/14
8 Gesetzesverordnung Nr. 26 vom 02.02.2007 Art. 1, Abs. 1, Buchstabe a); Schreiben der Zollagentur Nr. 4035 vom 02.08.2007
9 Pressemitteilung vom 12.7.2017
10 im Normalfall müssen die Unterlagen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung eingereicht werden
11 Hierzu wurde auf der Webseite der Agentur der Einnahmen ein Informationsschreiben veröffentlicht
12 Gemäß Art. 7 bis D.lgs. 247/97
13 Pressemitteilung vom 2.8.2017

- angefragte Unterlagen im Zuge der sogenannten formellen Kontrollen zu den Einkommenssteuererklärungen des Jahres 2015;
- Unregelmäßigkeitsmitteilungen[14], um Fehler oder fehlende Angaben zu berichtigen. Es handelt sich im Einzelnen um Mitteilungen, die in den Monaten Mai, Juni und in den ersten Juli-Tagen übermittelt wurden und sich auf folgende Sachverhalte beziehen:
  - verschiedene erklärte Einkommen des Jahres 2013;
  - die für die Jahre 2013-2015 abgegebenen Fachstudien.

Wer diese Mitteilungen erhält kann

- wenn er die in seiner Steuererklärung angegebenen Daten als richtig hält, dies der Agentur der Einnahmen innerhalb 2. Oktober 2017 melden und dem Fiskus Elemente, Fakten und Sachverhalte mitteilen, die demselben noch nicht bekannt sind, um so zu verhindern, dass die Unregelmäßigkeit in Zukunft zu einer Steuerfestsetzung führt;
- wenn er die durch die Agentur mitgeteilten Fehler anerkennt, dieselben durch die freiwillige Berichtigung richtigstellen.

Alle Informationen zu den sogenannten Briefen zur Einwilligung (von der Agentur der Einnahmen „*compliance*"-Briefe genannt) sind in einer neuen eigens hierfür vorgesehenen Sektion des Webportals derselben Agentur enthalten. Der Pfad hierzu auf dem genannten Portal ist folgender: *Cosa devi fare > Compliance, controlli, contenzioso e strumenti deflativi > Attività per la promozione della compliance*.

5 Intrastat

Als Abgabetermin der monatlichen Intrastat-Meldung für den Monat Juli gilt der 25.08[15].

6 Mitteilung

Bei dieser Gelegenheit teilen wir den Kunden, für welche wir die Steuererklärung erstellt haben, mit, dass die Steuererklärung REDDITI 2017 – Einkommen 2016 – **ab Dezember** bei uns im Büro abgeholt werden kann.

Weiters teilen wir mit, dass **unsere Kanzlei am Montag, 14. August geschlossen bleibt.**

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

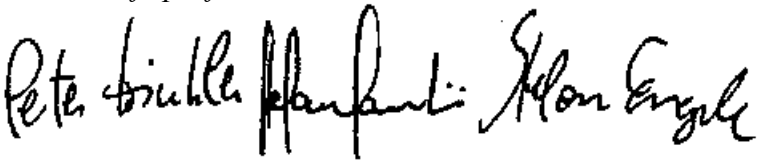

14 Gemäß Art. 1 Abs. 634-636 des Gesetzes 190/2014

15 Gesetzesverordnung Nr. 18 vom 11/02/2010, Art. 4: Das Reglement des Ministerrates vom 09.07.2004, mit welchem der Termin auf den 6. September aufgeschoben wird, wurde abgeschafft.